

DSA Reinhard Stocker-Waldhuber

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2644
ikjh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IKJH-ORG-9/1/261-2024

Innsbruck, 3.9.2024

Information betreffend "Meldung bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben darf die Kinder- und Jugendhilfe an die Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdung erinnern und zum besseren Verständnis näher ausführen. Der beiliegende Folder soll ein Leitfaden sein, um im Vorfeld einer Meldung die Für und Wider abwägen zu können.

Gemäß § 37 B-KJHG (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben auch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**, wenn sich „der begründete Verdacht“ ergibt, „...dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist ...“ und „diese konkrete erhebliche Gefährdung“ nicht anders verhindert werden kann.

Die Mitteilungspflicht ist immer nur dann gegeben, wenn die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn über die bloße Vermutung hinausgehend, konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines konkreten, namentlich bekannten Kindes oder Jugendlichen vorliegen.

„Unverzüglich melden“ bedeutet, dass die Mitteilung zu erstatten ist, sobald die internen fachlichen Beratungen abgeschlossen sind und eine Einschätzung über das Vorliegen eines Verdachts getroffen wurde. Um die Qualität einer Meldung zu erhöhen, soll die Entscheidung über die Mitteilung im Zusammenwirken mehrerer Fachleute (zB Klassenlehrer*in, Klassenvorstand/-vorständin, Direktor*in) erfolgen.

Die Gefährdungsmeldung soll einerseits die betroffenen Kinder und Jugendlichen genau identifizieren (Name, Geburtsdatum, Adresse) und andererseits alle Umstände, die den Verdacht erregt haben, möglichst konkret beschreiben, sowie die Daten der mitteilenden Person/Einrichtung (Name, Kontaktperson, dienstliche Telefonnummer und Adresse) beinhalten.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit dient der Strukturierung und Konkretisierung der Beobachtungen sowie der Dokumentation.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls ist eine Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträgern und den mitteilungspflichtigen Personen/Schulen unerlässlich. Der Inhalt der Gefährdungsmeldung wie auch die Kontaktaufnahme mit Personen, in deren Betreuung sich Kinder/Jugendliche befinden, sind wichtige Erkenntnisquellen in der Gefährdungsabklärung. Dabei sind jedoch die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten, sodass zwar Informationen über gesetzte Schritte (zB Einleitung oder Abschluss der Gefährdungsabklärung, Beginn einer Erziehungshilfe), nicht aber Tatsachen des Privat- und Familienlebens weitergegeben werden dürfen.

Weiterführende und vertiefende Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „[Was tun bei Verdacht auf Gewalt an Kindern? Hilfestellung für Mitarbeiter*innen in Betreuungseinrichtungen und Schulen](#)“ in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Schuierer-Aigner

Anlagen:

Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Was tun bei Verdacht auf Gewalt